

# **Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Bekanntmachung der Erhaltungsziele nach § 33 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Bewirtschaftung des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „Oberes Temnitztal“**

Vom 22. März 2004

Dieser Erlass regelt auf der Grundlage des § 33 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (Abl. EG nr. L 305 S 42), - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Er legt die unter Nummer 4 genannten Erhaltungsziele fest sowie die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen und deren Umsetzungsinstrumente in Anlage 2. Die Umsetzung ist durch die zuständigen Behörden zu gewährleisten.

## **1 Bewirtschaftungsgegenstand**

Die in Anlage 1 (Übersichtsskizze) näher bezeichnete Fläche im Landkreis Ostprignitz-Ruppin wurde als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) mit der Bezeichnung „Oberes Temnitztal“ und der Gebietsnummer DE-2941-301 an die Europäische Kommission gemeldet. Das Gebiet hat eine Größe von rund 64 Hektar und umfasst Flächen in folgenden Fluren:

| Gemeinde:    | Gemarkung: | Flur: |
|--------------|------------|-------|
| Temnitzquell | Pfalzheim  | 1     |
| Temnitzquell | Pfalzheim  | 2     |
| Temnitzquell | Rägelin    | 2     |
| Temnitzquell | Rägelin    | 4     |

Die Grenze des Gebietes ist in Flurkarten festgelegt. Maßgeblich ist die Abgrenzung in den Flurkarten. Die Biotopkarte, die Karte der FFH-Lebensraumtypen (LRT) und die Zielkarte zum Gebiet sind mit Flurkarten und einer Flurstücksliste beim Landesumweltamt in Potsdam, beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin als untere Naturschutzbehörde in Neuruppin und im Amt Temnitzquell in Walsleben einsehbar.

## **2 Beschreibung des FFH-Gebietes**

Das FFH-Gebiet umfasst den zwischen Pfalzheim und Rägelin liegenden Oberlauf der Temnitz einschließlich seiner Talbereiche. Es ist Bestandteil der naturräumlichen Einheit Wittstock-Ruppiner Heide. Es handelt sich um ein vom Quellbereich ausgehend langsam verbreiterndes Tal mit deutlich sichtbaren Hangkanten. An den Hangfüßen entspringen zahlreiche Quellen. Die Temnitz ist ein schnell fließender Bachlauf. Im Talbereich finden sich meist moorige bis anmoorige Böden. Lediglich im südwestlichen Bereich sind Hügelkuppen mit sandigen Böden vertreten. Das Gebiet ist geprägt durch extensiv genutzte oder aufgelassene Grundlandbereiche feuchter bis frischer Standorte sowie kleinerer Erlenbrüche und Weidengebüsche. Auf den höher gelegenen Kuppen befinden sich Trocken- und Halbtrockenrasen in Verbindung mit kleineren Feldgehölzen und Vorwäldern sowie Nadelholzforsten.

## **3 Beschreibung und Bewertung der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie deren ökologische Erfordernisse**

Flüsse (Temnitz) der planaren Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion, Lebensraumtyp-Nummer (LRT-Nummer) 3260/Größe: rund 0,5 Hektar, Erhaltungszustand B

Die Temnitz ist ein schnell fließender, sauerstoffreicher Bachlauf, der von mehreren Hangquellen gespeist wird. Im mittleren und südlichen Bereich des Gebietes wurde der Bachlauf teilweise begradigt. Eine Verbauung der Ufer und der Sohle ist nicht erfolgt. Räumungen des Bachbettes wurden in den vergangenen Jahren nicht vorgenommen. Beschattete und unbeschattete Gewässerabschnitte wechseln einander ab. Sofern weiterhin keine Unterhaltungsmaßnahmen vorgenommen werden, kann der Bach seine weitgehend natürliche Fließgewässerdynamik erhalten und eine abwechslungsreiche Gewässerstruktur entwickeln. Bei extensiver Nutzung auf den an das Gewässer angrenzenden Flächen findet ein geringer Nährstoffeintrag statt. Die chemisch-biologische Gewässergüteklasse 2 ist zu erhalten.

Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Silicion albae), LRT-Nummer 91EO/Größe: rund 5 Hektar, Erhaltungszustand B

Als LRT ist ausschließlich der Subtyp Schwarzerlenwald (Nummer 430403) im Gebiet vorhanden. Es handelt sich um Restbestände, die bachbegleitend als Galeriewald vorkommen oder an Quellbereichen und aufgelassenen Teichen kleine Wäldchen bilden. Auf Teilflächen sind starke Wildschäden insbesondere durch Verbiss festzustellen. Die hohen Grundwasserstände, die natürliche Quellfähigkeit sowie die Überflutungsdynamik im Gebiet sind zu erhalten. Angestrebt wird eine den Lebensraum erhaltende forstliche Bewirtschaftung. Der Lebensraumtyp ist nach § 32 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) geschützt.

Feuchte Hochstaudenfluren der planaren Stufe, LRT-Nummer 6430/Größe: rund 1,6 Hektar, Erhaltungszustand C

Der LRT erstreckt sich bachbegleitend auf 70 Prozent der Streckenlänge im Offenlandbereich und innerhalb der Erlenbrücher. Angestrebt ist der Erhalt beziehungsweise die Schaffung günstiger Standortbedingungen entlang der Gewässerufer, das heißt, die Gewährleistung hoher Grundwasserstände und geringer Nährstoffzufuhr von den angrenzenden Flächen. Die regelmäßige, jährliche Nutzung der Uferänder durch Beweidung oder Mahd ist ebenso zu vermeiden wie die Sukzession der Flächen. Der Lebensraumtyp ist nach § 32 BbgNatSchG geschützt.

Fischotter (*Lutra lutra*), Erhaltungszustand B

Der Fischotter benötigt großflächig vernetzte semiaquatische Lebensräume. Die im Gebiet lebende Population ist innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebietes nicht isoliert. Zur Erhaltung des Habitates ist die derzeitige Gewässerdynamik im Gebiet beizubehalten. Die Zerschneidung von Migrationskorridoren durch Verkehrsstrassen oder Ufer- und Sohlbefestigungen ist zu vermeiden. Die Uferbereiche sind in naturnahem und störungsarmen Zustand zu erhalten.

Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*), Erhaltungszustand C

Der Fundort der Schmalen Windelschnecke befindet sich im südlichen Bereich des FFH-Gebietes, westlich der Temnitz. Die Windelschnecke benötigt als Lebensraum Feuchtwiesenbereiche mit Seggenbeständen. Die hohen Grundwasserstände im Gebiet sind zu erhalten. Ferner sind eine extensive Nutzung und der geringe Nährstoffeintrag zum Erhalt des Habitates erforderlich.

Erhaltungszustand A - hervorragender Erhaltungszustand  
B - guter Erhaltungszustand

C - durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand

#### 4 Erhaltungsziele

Ziel ist die Erhaltung

- der Temnitz als Fluss der planaren Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (Fließgewässergesellschaften),
- der Auenwälder mit *Alnus glutinosa* (Schwarzerle) und *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche) und der Population des Fischotters (*Lutra lutra*)

sowie die Entwicklung und Wiederherstellung

- der feuchten Hochstaudenfluren der planaren Stufe und
- der Population der Schmalen Windelschnecke (*Vertigo angustior*).

#### 5 Bestand und Bewertung der nach § 32 BbgNatSchG geschützten Biotope sowie von Biotopen, die Einfluss auf die in Nummer 3 aufgeführten LRT und Arten haben

Ungefasste Quellbereiche mit und ohne Gehölzwuchs (§ 32 BbgNatSchG)

Im Gebiet liegen zwei Quellbereiche mit jeweils mehreren Quellen. Diese Bereiche sollen nicht genutzt werden.

Teiche

Die beiden Teiche liegen nördlich von Rägelin. Der westliche Teich wird als Angel- und Badegewässer genutzt, während der Teich zur Temnitz hin nur schwer zugänglich und zum Teil verlandet ist. Maßnahmen zur Aufwertung der Teiche sind nicht erforderlich.

Gräben

Es handelt sich um mehrere zur Temnitz hin entwässernde Gräben, die für die Entwässerung der Quellbereiche an den Hangkanten angelegt worden sind. Die Gräben wurden in den vergangenen Jahren nicht geräumt. Es sollte auch weiterhin keine Grabenpflege erfolgen, damit eine erhöhte Wasserrückhaltung im Gebiet gewährleistet werden kann.

Trocken- und Halbtrockenrasen (§ 32 BbgNatSchG)

Diese Flächen finden sich im südlichen Bereich des FFH-Gebietes auf Sandkuppen. Sie sind teilweise ruderalisiert, auf Teilflächen finden sich fortgeschrittene Sukzessionsbereiche. Auf den Flächen sollte eine extensive Grünlandpflege in Form von Mahd oder Beweidung durch Schafe oder Rinder erfolgen.

Gründland frischer bis feuchter Standorte (teilweise § 32 BbgNatSchG)

Es handelt sich um weitgehend extensiv genutztes Gründland beziehungsweise aus jagdlichen Gründen gemähte Flächen. Bis auf zwei kleine Teilbereiche im Westen und Norden des Gebietes liegen die genutzten Grünlandflächen überwiegend im Süden des Gebietes. Eine extensive Gründlandbewirtschaftung nach den Maßgaben der Agrarumweltprogramme soll aufrechterhalten werden.

Aufgelassenes Gründland frischer bis feuchter Standorte

Die aufgelassenen Grünlandstandorte befinden sich im mittleren und nördlichen Teil des FFH-Gebietes. Es dominieren nitrophile Hochstauden oder Röhricht-Großseggenverbände. Aufgrund der hohen Wasserstände ist eine regelmäßige, landwirtschaftliche Bodennutzung nicht mehr zu gewährleisten. Auf diesen Flächen soll eine Auwaldentwicklung durch Sukzession erfolgen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist auch die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung vertretbar, sofern sie in extensiver Form erfolgt.

Feldgehölze, Baumreihen und kleine Wäldchen

Die Gehölze sind zu erhalten. Bei Nachpflanzungen sind standorttypische Gehölze heimischer Herkunft zu verwenden.

## 6 Umsetzung

Geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der unter Nummer 4 aufgeführten Erhaltungsziele sind in Anlage 2 aufgeführt. Unberührt bleiben Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet oder durchgeführt werden.

Für die Betreuung der Umsetzung des Bewirtschaftungserlasses ist die obere Naturschutzbehörde verantwortlich und für die Durchsetzung beziehungsweise Berücksichtigung im Vollzug der einzelnen Erhaltungsmaßnahmen die jeweilig zuständige Fachbehörde, die darüber die zuständige Naturschutzbehörde informiert.

## 7 In-Kraft-Treten

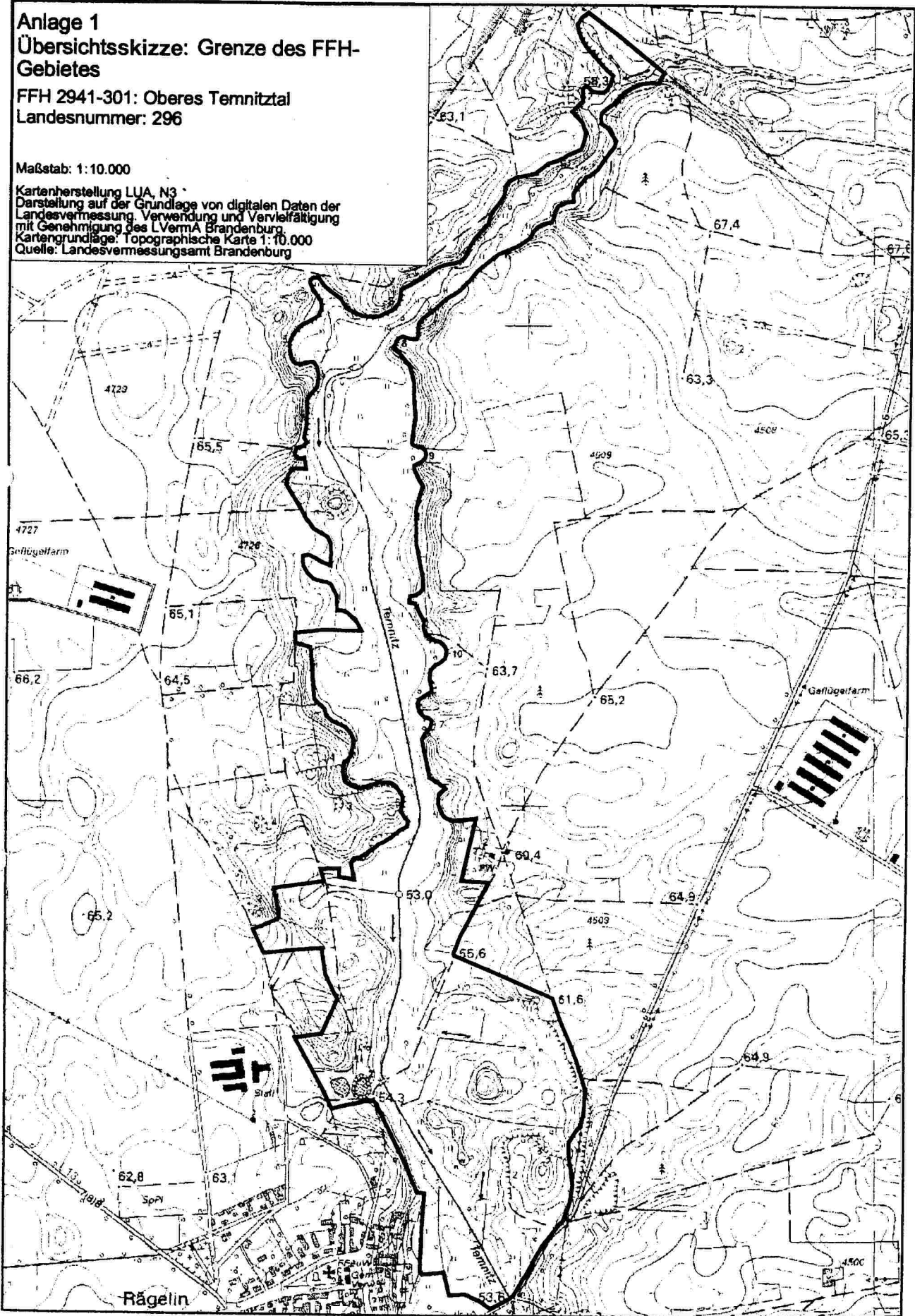
Dieser Erlass tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

**Anlage 1**  
**Übersichtsskizze: Grenze des FFH-**  
**Gebietes**

FFH 2941-301: Oberes Temnitztal  
Landesnummer: 296

Maßstab: 1:10.000

Kartenherstellung LUA, N3  
Darstellung auf der Grundlage von digitalen Daten der  
Landesvermessung. Verwendung und Vervielfältigung  
mit Genehmigung des LVermA Brandenburg.  
Kartengrundlage: Topographische Karte 1:10.000  
Quelle: Landesvermessungsamt Brandenburg



Anlage 2  
Erhaltungsmaßnahmen und Umsetzungsinstrumente für die in Nummer 3 aufgeführten LRT/Arten sowie für die in Nummer 5 aufgeführten Biotope

| LRT/Art  | Maßnahme  | Instrument   | Zuständigkeit/Kooperationspartner  |
|--|---|--|--|
| 3260, 6430, 91E0, Fischotter, Schmale Windelschnecke                                     | Kein Neubau von Ufer- und Sohlenbefestigungen sowie keine Begrüdung von Gewässern<br>Vermeidung von Be- und Entwässerungsmaßnahmen<br>Keine Einleitungen in das Gewässer<br>Keine Rekonstruktion von für die Tierwelt unpassierbaren wasserbaulichen Anlagen oder Uferbefestigungen<br>Die Gewässerunterhaltung erfolgt nach einem mit den Naturschutzbehörden einvernehmlich abgestimmten Gewässerunterhaltungsplan oder einer im Rahmen von Gewässerschauen abgestimmten Vorgehensweise<br>Bei einer Intensivierung der Badenutzung wird ein Badeverbot ausgesprochen | Wasserrechtliche Entscheidung  | Untere Wasserbehörde <sup>1</sup>  |
|  |   | Wasserrechtliche Entscheidung  | Untere Wasserbehörde <sup>1</sup>  |
|  |   | Wasserrechtliche Entscheidung  | Untere Wasserbehörde <sup>1</sup>  |
|  |   | Wasserrechtliche Entscheidung  | Untere Wasserbehörde <sup>1</sup>  |
| 3260, 6430, Fischotter   | Die Gewässerunterhaltung erfolgt nach einem mit den Naturschutzbehörden einvernehmlich abgestimmten Gewässerunterhaltungsplan oder einer im Rahmen von Gewässerschauen abgestimmten Vorgehensweise<br>Bei einer Intensivierung der Badenutzung wird ein Badeverbot ausgesprochen  | Gewässerunterhaltungsplan; Gewässerschau   | Untere Wasserbehörde, Wasser- und Bodenverband, Untere Naturschutzbehörde <sup>1</sup> |
|  |   | Wasserrechtliche Entscheidung  | Untere Wasserbehörde <sup>1</sup>  |
| 3260, 6430, Fischotter, Schmale Windelschnecke   | Gewässerufer sind bei Beweidung in einem Abstand von 2 m von der Mittelwasserlinie auszuzäunen<br>Keine Veränderung oder Verschlechterung der Gewässerdynamik<br>Keine Schädigung der Gewässerufer  | Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung (OLB); Rücksprache mit Landwirt und Landwirtschaftsbehörde | Amt für Landwirtschaft, Nutzungsberechtigter; Untere Naturschutzbehörde <sup>1</sup>   |
|  |   | Wasserrechtliche Entscheidung  | Untere Wasserbehörde <sup>1</sup>  |
| 3260, Fischotter   | Keine Angelfischerei  | Gewässerunterhaltungsplan; Gewässerschau; Wasserrechtliche Entscheidung                                    | Untere Wasserbehörde, Wasser- und Bodenverband, Untere Naturschutzbehörde <sup>1</sup> |
|  |   | Absprache mit der unteren Fischereibehörde und dem Pächter (Landesanglerverband)                           | Untere Fischereibehörde, Fischereiberechtigter (Landesanglerverband) <sup>2</sup>      |
| 3260   | Kein Fischbesatz bis auf die Nutzung als Besatzgewässer für Bachforellenbrut  | Absprache mit der unteren Fischereibehörde und dem Pächter (Landesanglerverband)                           | Untere Fischereibehörde, Fischereiberechtigter (Landesanglerverband) <sup>2</sup>      |
| <b>Erhaltung und Entwicklung von extensivem Grünland frischer und feuchter Standorte</b> |   |  |  |
| 3260, 6430, Fischotter, Schmale Windelschnecke   | Kein Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngern<br>Düngung in Höhe eines Düngäquivalents von max. 1,4 RGV je ha Grünland<br>Keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln<br>Das Mähgut ist zu beräumen<br>Kein Grünlandumbbruch  | Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) 2000 (Förderprogramm [FP] 761)   | Amt für Landwirtschaft, Nutzungsberechtigter <sup>1</sup>                              |
|  |   | KULAP 2000 (FP 761)  | Amt für Landwirtschaft, Nutzungsberechtigter <sup>1</sup>                              |
|  |   | KULAP 2000 (FP 761)  | Amt für Landwirtschaft, Nutzungsberechtigter <sup>1</sup>                              |
|  |   | KULAP 2000 (FP 761)  | Amt für Landwirtschaft, Nutzungsberechtigter <sup>1</sup>                              |
| 3260, 6430, Schmale Windelschnecke   | Kein Grünlandumbbruch   | KULAP 2000; § 32 BbgNatSchG  | Amt für Landwirtschaft, Nutzungsberechtigter; Untere Naturschutzbehörde <sup>1</sup>   |
|  |   |  |  |

| LRT/Art  | Maßnahme   | Instrument   | Zuständigkeit/Kooperationspartner  |
|--|--|--|--|
| <b>Erhaltung und Entwicklung von Halbtrocken- und Trockenrasen</b> |  |  |  |
| 3260, 6430   | Keine Düngung  | § 32 BbgNatSchG  | Untere Naturschutzbehörde, Nutzungsberechtigter <sup>1</sup>                                   |
|  | Einhaltung der Weidebesatzstärke von max. 1,4 RGV je ha Grünland   | KULAP 2000 (FP 761)  | Amt für Landwirtschaft, Nutzungsberechtigter <sup>1</sup>                                      |
|  | Keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln  | KULAP 2000 (FP 761)  | Untere Naturschutzbehörde, Landesumweltamt, Nutzungsberechtigter <sup>1</sup>                  |
| 3260   | Das Mähgut ist zu beräumen   | KULAP 2000 (FP 761)  | Untere Naturschutzbehörde, Landesumweltamt, Nutzungsberechtigter <sup>1</sup>                  |
|  | Kein Umbruch oder Neuansaaten  | § 32 BbgNatSchG  | Untere Naturschutzbehörde, Nutzungsberechtigter <sup>1</sup>                                   |
| <b>Erhaltung und Entwicklung feuchter Hochstaundennfluren</b>      |  |  |  |
| 6430   | Belassen ungenutzter Flächen, in einer Breite von 1 - 3 m zum Gewässerrand   | Gewässerunterhaltungsplan; Gewässerschau   | Untere Wasserbehörde, Wasser- und Bodenverband <sup>3</sup>                                    |
| <b>Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Wäldern</b>            |  |  |  |
| 3620, 91E0   | Mischungsregulierung zugunsten der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften  | Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) | Amt für Forstwirtschaft, Waldbesitzer <sup>4</sup>   |
| 91E0   | Hydromorphe Böden sowie Böden mit einem hohen Anteil an feinkörnigem Substrat sind nur bei Frost oder in Trockenperioden zu befahren                             | Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)      | Amt für Forstwirtschaft, Waldbesitzer <sup>4</sup>   |
|  | Förderung der Naturverjüngung durch die Einrichtung von Zäunungen zum Schutz vor Wildverbiss   | GAK  | Untere Jagdbehörde unter Einbeziehung der Forstbehörde, Jagdpächter <sup>5</sup>               |
|  | Nutzung erfolgt nur einzelstamm- oder truppweise   | § 32 BbgNatSchG  | Amt für Forstwirtschaft, Untere Naturschutzbehörde <sup>4</sup>                                |
|  | Dauerhafter Ausschluss von mindestens 5 dauerhaft markierten Altbäumen (Biotop, Horst-, Höhlenbäume) je ha mit einem BHD > 40 cm aus der Nutzung bis zum Zerfall | EAGFL  | Amt für Forstwirtschaft, Waldbesitzer<br>Umsetzung erfolgt seit Mai 2003 <sup>4</sup>          |
|  | Bestandsregulierung von Schalenwild  | Abschusspläne; Jagdpachtvertrag  | Untere Jagdbehörde unter Einbeziehung der Forstbehörde, Jagdpächter <sup>5</sup>               |
| <b>Erhaltung des Lebensraums des Fischotters</b>                   |  |  |  |
| Fischotter   | Keine Fallenjagd im Abstand bis zu 300 m und keine Baujagd in einem Abstand bis zu 100 m vom Ufer der Temnitz  | Umsetzung über Absprache mit Jagdausübungsberechtigten und Verpächtern           | Untere Jagdbehörde unter Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörde, Jagdpächter <sup>5</sup> |

<sup>1</sup> Protokoll des Gesprächs mit den Kreisbehörden Osiprignitz-Ruppin zur Umsetzung des Bewirtschaftungserlasses „Oberes Temnitztal“ am 18. März 2003

<sup>2</sup> Protokoll des Gesprächs mit dem Landesanglerverband am 20. Mai 2003

<sup>3</sup> Schreiben des Gewässerunterhaltungsverbandes Oberer Rhin/Temnitz vom 4. April 2003

<sup>4</sup> Protokoll der Beratung mit den Forstbehörden am 14. Mai 2003

<sup>5</sup> Beratung mit der Unteren Jagdbehörde, dem Amt für Forstwirtschaft und Jagdpächtern am 13. Oktober 2003